

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 03.07.2024

Anfrage Nr.: 0055/2024/FZ
Anfrage von; Stadträtin Winter-Horn
Anfragedatum: 18.06.2024

Beschlusslauf
Letzte Aktualisierung: 11. Juli 2024

Betreff:

Wohnwagen und Wohnmobile im Stadtgebiet

Schriftliche Frage

In vielen Wohnstraßen im ganzen Stadtgebiet werden Wohnwagen und Wohnmobile über einen längeren Zeitraum abgestellt.

1. Ist das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen grundsätzlich in jeder Straße erlaubt?
2. Wie lange darf ein Wohnwagen oder Wohnmobil an einer Stelle abgestellt werden?
3. Wie erfolgt die Kontrolle, ob die zulässige Abstelldauer eingehalten wird?
4. Welche Möglichkeiten gibt es, das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen über einen längeren Zeitraum zu unterbinden?

Antwort:

Wohnmobile stellen rechtlich Kraftfahrzeuge dar. Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse von maximal 7,5 Tonnen dürfen dauerhaft am rechten Fahrbahnrand geparkt werden. Das Parken für Wohnmobile mit höherer Gesamtmasse ist in reinen oder allgemeinen Wohngebieten in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht erlaubt. Eine Halt- oder Parkverbotsbeschilderung, die lediglich für Wohnmobile gilt, sieht die Straßenverkehrsordnung nicht vor und wäre daher rechtlich unzulässig. Lediglich die Zusatz-Beschilderung mit dem Verkehrszeichen 1010-58 (Personenkraftwagen) schließt solche Fahrzeuge aus, die im Fahrzeugschein als „Wohnmobil“ benannt sind. Ob es sich bei einem Fahrzeug als Wohnmobil im zulassungsrechtlichen Sinn handelt, ist allerdings nicht in jedem Fall von außen erkennbar, sodass sich Kontrollen durch den Gemeindevollzugsdienst als schwierig erweisen.

Wird die Fahrbahn durch am Fahrbahnrand parkende Fahrzeuge, so auch Wohnmobile, so stark eingeschränkt, dass die gesetzlich notwendige Restfahrbahnbreite von 3,05m nicht eingehalten wird, so schreitet der Gemeindevollzugsdienst auch ohne Beschilderung ein.

Wohnwagen und Anhänger dürfen nach der Straßenverkehrsordnung für 14 Tage lang unbewegt im öffentlichen Straßenraum stehen. Im Rahmen der Überwachung werden bei den Anhängern die Ventilstellungen aufgenommen und nach Ablauf der 14-Tage-Frist erneut kontrolliert, ob der oder die Anhänger in der Zwischenzeit bewegt wurden oder ob es zu einer Anzeige kommen muss. Die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass die Anhänger in der Regel innerhalb der 14-Tage-Frist bewegt wurden und sich somit an der Gesamtsituation nichts ändern wird

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an das Amt für Mobilität wenden.

Sitzung des Gemeinderates vom 04.07.2024

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des <Gremiums> Gemeinderates vom 04.07.2024

Nachfrage Stadtrat Grädler:

Es geht um die Anfrage zum Thema Wohnwagen und Wohnmobile im Stadtgebiet, wie schon von Frau Winter-Horn angesprochen. Gibt es nicht eine Möglichkeit, dies zu verhindern? Es gibt mittlerweile einige Gebiete, an denen sie öfters stehen. Mir liegt die Information vor, dass es ein Zusatz-Verkehrszeichen gibt mit der Nummer 101058, das anzeigt, dass das Parken nur für PKW erlaubt ist. Bitte prüfen Sie, ob man dieses Verkehrszeichen in diesen Gebieten anwenden könnte?

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner:

Das nehmen wir nochmal mit. Vielen Dank für die Anregung.

Ergebnis: behandelt mit Zusatzfrage